

Geszentwurf

der Abgeordneten **Georg Eisenreich, Karl Freller, Klaus Steiner, Heinz Donhauser, Manfred Ländner, Eduard Nöth, Berthold Rüh, Peter Schmid, Kerstin Schreyer-Stäblein, Walter Taubeneder, Gerhard Wägemann** und **Fraktion (CSU),**
Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Thomas Beyer, Martin Güll, Margit Wild, Karin Pranghofer und **Fraktion (SPD),**
Günther Felbinger, Eva Gottstein und **Fraktion (FW),**
Thomas Gehring, Simone Tolle, Ulrike Gote, Renate Ackermann und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),**
Renate Will, Julika Sandt, Brigitte Meyer, Dr. Otto Bertermann und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im bayerischen Schulwesen (Inklusion)

A) Problem

Die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bedarf der schulrechtlichen Umsetzung durch den Landesgesetzgeber.

Am 26.03.2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend: UN-Behindertenrechtskonvention; VN-BRK) in Deutschland in Kraft getreten. Das Übereinkommen konkretisiert die bestehenden Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Sie verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Dabei ist die Umsetzung der Konvention als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Die Umsetzung betrifft auch den Bereich schulischer Bildung. So verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention zu einem inklusiven schulischen System, das gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülern ermöglicht und dafür die notwendige Unterstützung leistet. Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, den Zugang zum Unterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, sicherzustellen.

B) Lösung

Am 3. Dezember 2009 hat sich eine interfraktionellen Arbeitsgruppe des Landtags, bestehend aus Mitgliedern des Bildungsausschusses aus allen im Landtag vertretenen Fraktionen gebildet, um die UN-Behindertenrechtskonvention zum Wohl der betroffenen Schülerinnen und Schüler parteiübergreifend umzusetzen. Das Ziel der Fraktionen, im Hinblick auf die Betroffenen und die gesamtgesellschaftliche Herausforderung die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich mit einem gemeinsamen Geszentwurf einzuleiten, wurde von der Zivilgesellschaft begrüßt und ge-

würdigt. Mit einer Expertenanhörung und einer Verbändeanhörung durch den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, einer Anhörung durch den Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit sowie zahlreichen Schulbesuchen und Gesprächen mit Betroffenen, Verbänden, der Behindertenbeauftragten der Staatsregierung, dem wissenschaftlichen Beirat und mit dem Staatsminister:in für Unterricht und Kultus hat sich der Bayerische Landtag mit den verschiedenen Aspekten und Vorstellungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich auseinandergesetzt.

Auf Initiative der interfraktionellen Arbeitsgruppe hat der Landtag am 22. April 2010 folgendes Eckpunktpapier zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Drs. 16/4619) beschlossen:

„Der Landtag stellt fest:

- 1. Seit 26. März 2009 ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für Deutschland verbindlich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen hat die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zum Ziel.*
- 2. Die schulische, berufliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen umfasst alle Lebensbereiche. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist ein längerfristiger Prozess und eine Aufgabe für die gesamte Gesellschaft.*
- 3. Es ist ein bedeutsames Ziel bayerischer Bildungspolitik, das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion zu ermöglichen. Inklusion erfordert ein Bildungssystem, das sich an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen anpasst.*
- 4. Inklusion umfasst alle Schularten und Bildungsbereiche. Freistaat und Kommunen sind für die Umsetzung in besonderer Weise gefordert.*
- 5. Die Förderschulen sind als Lernorte und Kompetenzzentren bei der Umsetzung der von der UN-Konvention geforderten Inklusion im Bildungswesen unverzichtbar. Sie müssen sich in diesem Sinne weiterentwickeln.*
- 6. Die inklusive Beschulung von Menschen mit Behinderungen darf nicht zu einem Absinken der Förderqualität führen.*
- 7. Erfolgreiche Inklusion benötigt die Fachkompetenz und Erfahrung sowohl der Sonderpädagog:innen als auch der Lehrkräfte der allgemeinen Schulen.*
- 8. Eltern, Schüler, Lehrer, Schulen, Schulträger, Verbände und Behindertenvertretung sind bei der Konzeption und der Umsetzung inklusiver Bildung einzubinden.*

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- 1. dem Landtag bis zur Sommerpause 2010 unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze ein Konzept zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems im Sinne des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention vorzulegen;*
- 2. ein Konzept zu erarbeiten, wie Lehrkräfte an allgemeinen Schulen im Rahmen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung verstärkt sonderpädagogische Kompetenzen erwerben können, die diese zum inklusiven Unterrichten befähigen.“*

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legte daraufhin dem Landtag ein Konzept vor. Die interfraktionale Arbeitsgruppe hat das Konzept eingehend diskutiert und in Abstimmung mit ihren Fraktionen folgenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erarbeitet.

Folgende Ausgangssituation war hierfür grundlegend:

In Bayern wurde mit der Reform des BayEUG im Jahr 2003 der Zugang zur allgemeinen Schule für die meisten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf rechtlich ermöglicht und bereits verschiedene Formen des gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entwickelt. Die bisherigen und bewährten Formen der Kooperation mit der Förderschule wie Kooperationsklassen und Partnerklassen (bisher Außenklassen) können fortgeführt werden. Die Unterstützung von einzelnen Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen erfolgt durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik oder auch Heilpädagogen im Wege des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes. Im Rahmen der Kooperationsklassen werden mehrere Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (als Sprengelschule oder Gastschule) durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst unterstützt; sie soll zusätzlich an Berufsschulen eingeführt werden. Die bisherigen Außenklassen heißen zukünftig Partnerklassen.

Die unterzeichnenden Vertragsstaaten haben die Möglichkeit, die Zielsetzungen der Konvention auf unterschiedliche Weise zu verwirklichen. Dies wurde auch von allen Ländern auf der Ebene der Kultusministerkonferenz für die Umsetzung im föderalen Bildungssystem in Deutschland anerkannt (vgl. Positionspapier der KMK vom 18. November 2010). Die im Landtag vertretenen Parteien haben unterschiedliche Auffassungen zu Fragen der Schullagergliederung sowie zur Bedeutung und Weiterentwicklung des Förderschulwesens. Der Gesetzesentwurf spiegelt daher die vorhandenen Gemeinsamkeiten bei der Entwicklung der inklusiven Schule im Rahmen des derzeit bestehenden Schulwesens wider.

Das Ziel eines inklusiven Schulsystems soll durch die Weiterentwicklung der Schulen zu inklusiven Schulen nach und nach erreicht werden. Neu ist der grundsätzlich gleichberechtigte Zugang zur allgemeinen Schule vor Ort. Die bisherige Voraussetzung der aktiven Teilnahme entfällt. Ausnahmen können nur noch aus Gründen des Kindeswohls oder aufgrund erheblicher Aufwendungen für den Schulaufwandsträger bestehen. Neu ist zudem, dass sich Schulen mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und dem Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ geben können.

Bei den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ sind nicht nur einzelne Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, sondern die ganze Schule im Blick, die auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung und gemeinsames Lernen für alle Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich umsetzt. In dieses Konzept ist die Entwicklung des lernzielfferenten Unterrichts und die Fortbildung der Lehrkräfte einzubeziehen.

Die Schule mit dem Schulprofil Inklusion trägt den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in besonderem Maße Rechnung und ist für diese Schülerinnen und Schüler gastschulfähig.

Neu ist dabei auch, dass die sonderpädagogische Unterstützung an den Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik der Förderschule und Heilpädagogen erfolgt, die in das Kollegium der allgemeinen Schule vor Ort eingebunden sind. Klassen mit einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf und zwei Lehrkräften (Lehrkraft der allgemeinen Schule und Lehrkraft für Sonderpädagogik bzw. Heilpädagoge) werden ausschließlich an allgemeinen Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ eingerichtet. Mit Ausnahme der vorgenannten Klasse für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgt die Zuweisung der Personalressourcen nicht Klassenbezogen wie z.B. bei den bisherigen Kooperationsklassen, sondern für die gesamte Schule. In der Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ gestalten die Lehrkräfte der allgemeinen Schule in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. Die zugewiesenen Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können von der Schule eigenverantwortlich zur Einzelförderung oder zur Bildung von Gruppen oder Klassen verwendet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist für den Staat mit einer Zunahme bei den Personalkosten verbunden. Einsparungen bei den Förderschulen sind zunächst nicht zu erwarten, da der zunehmend höhere sonderpädagogische Förderbedarf bei den Schülerinnen und Schülern der Förderschule zumindest derzeit einen Verbleib der Personalressourcen erfordert.

Diese Gesetzesänderung selbst verursacht keine unmittelbaren Mehrkosten. Die für die tatsächliche Umsetzung zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt das Haushaltsgesetz.

2. Kosten für die Kommunen

Mit zunehmender Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an den allgemeinen Schulen entstehen im Vollzug Aufwendungen im Bereich des Schulaufwands und der Beförderungskosten, die jedoch im Wesentlichen nicht auf der Änderung des BayEUG an sich beruhen. Die Barrierefreiheit bei Schulen schreiben bereits Art. 48 der Bayerischen Bauordnung und Art. 10 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz im Rahmen des technischen Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren vor; die entsprechende schulrechtliche Vorschrift in Art. 30a Abs. 4 BayEUG-E ist inhaltsgleich mit dem bisherigen Art. 21 Abs. 2 BayEUG. Die Einrichtung von Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“, die nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG-E für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gasschulfähig sind, erfolgt nur mit Zustimmung der kommunalen Schulaufwands-träger.

Im Ergebnis wird es zu einer tatsächlichen Verlagerung von Kosten auf die kommunalen Schulaufwandsträger kommen, da bislang gerade Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf bei Beförderung oder Ausstattung (z. B. Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung) häufig Förderschulen in privater Trägerschaft besucht haben, bei denen die Schulaufwandskosten vom Freistaat refinanziert werden. Der Anteil der Schulen mit kommunalen Schulaufwandsträgern beträgt in diesem Bereich nur 9 Prozent (Förderzentren körperliche und motorische Entwicklung). Rechtlich jedoch ändert sich an der primären Pflicht zur kommunalen Kostentragung nichts, da – ohne die privaten Schulen, auf deren Erhalt die Kommunen keinen Anspruch haben – der Schulaufwand öffentlicher Förderschulen von den Landkreisen und Bezirken zu tragen wäre.

Die Einrichtung von Kooperationsklassen und Partnerklassen hängt wie bisher von der Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger ab. Die Zahl der Kooperations- und Partnerklassen wird im Wesentlichen von der Nachfrage der Erziehungsberechtigten, vom Verhalten der kommunalen Schulaufwandsträger und von den personellen Möglichkeiten aufgrund der zukünftigen Haushalte abhängen. Partnerklassen bestehen fast ausschließlich in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung. Die Zuweisung steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Schulaufwandsträger der Sprengel- und der Gastschule. Die Kosten aufgrund der aufgenommenen Möglichkeit zur Zuweisung an eine Partnerklasse einer Förderschule im Rahmen eines Gastschulverhältnisses (Art. 43 Abs. 4 Satz 3 BayEUG-E) lassen sich nicht abschätzen, da es sich voraussichtlich um eine geringe Zahl an Einzelfällen handelt.

In welchem Umfang sich die Zahl der einzelintegrierten Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhen wird, ist ebenfalls schwer abschätzbar. Die meisten dieser Kinder und Jugendlichen könnten bereits nach der geltenden Rechtslage die allgemeine Schule besuchen. Nach Art. 3 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes gehören bereits seit 1994 die Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zum Schulaufwand der allgemeinen Schulen.

Die Zahl der Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter, die im Rahmen der Eingliederungshilfe von den Bezirken oder von den kommunalen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verantwortet werden, hängt ebenfalls von der Entscheidung der Erziehungsberechtigten zum Lernort (Förderschule oder allgemeine Schule) und von den Umständen der jeweiligen Einzelfälle ab (ggf. keine Schulbegleiterin oder Schulbegleiter beim Besuch einer Klasse nach Art. 30b Abs. 5 BayEUG-E oder einer Kooperationsklasse mit Unterstützung durch eine Pflegekraft).

Zusätzliche Personalkosten können durch offene Klassen an kommunalen Förderschulen entstehen. Es obliegt allerdings dem kommunalen Schulträger sich ggf. für eine entsprechende Klassenbildung im Rahmen der offenen Klassen zu entscheiden.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

E. Konnexitätsprinzip

Ein staatlicher Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip ist anlässlich der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung der geplanten Maßnahmen nicht zu leisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland, d.h. Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Hinsichtlich der Bindung und Erfüllung der UN-Behindertenrechtskonvention an sich besteht kein Entscheidungs- oder Handlungsspielraum für den Freistaat.

Die konkrete Einführung des Schulprofils „Inklusion“ bei den einzelnen Schulen hängt von der Zustimmung des jeweiligen Schulaufwandsträgers ab. Soweit es um den Ausbau bereits bestehender Instrumente, insbesondere bei der Einzelintegration mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste, aber auch die kooperativen Formen der Kooperationsklassen und Partnerklassen (bisherige Außenklassen) geht, handelt es sich um eine reine Zunahme von Fallzahlen, die auf dem Vollzug einer unverändert fort bestehenden Rechtslage beruht. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule wird im Rahmen der sog. Einzelintegration weiterhin von der Zustimmung der betroffenen Schulaufwandsträger abhängen; gleiches gilt für die Einrichtung von Kooperationsklassen und Partnerklassen.

Besondere Anforderungen i.S.v. Art. 83 Abs. 3 und 6 BV an die Erfüllung bestehender Aufgaben werden insoweit nicht gestellt. Ein Zugangsrecht zur allgemeinen Schule besteht bereits nach bisheriger Rechtslage für die meisten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Soweit bezüglich der intellektuellen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen der Zugang nochmals erleichtert wird, erfolgt dies in Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 24 Abs. 2 Buchst. b VN-BRK. Diese Verpflichtung wäre auch bei Auslegung und Anwendung der bisherigen Formulierung der „aktiven Teilnahme“ zu berücksichtigen gewesen.

Die Regelungen zum Schulaufwand, insbesondere Art. 3 Abs. 5 Satz 1 Bay-SchFG, und die Regelungen zur baulichen Barrierefreiheit in Art. 48 Bayerische Bauordnung blieben unverändert. Bei den sog. offenen Klassen von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung ist zu beachten, dass es sich im Wesentlichen um private Schulen handelt. Die wenigen kommunalen Schulen haben es selbst in der Hand zu entscheiden, wie viele Schüler ohne Förderbedarf sie aufnehmen werden.

Geszentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - b) In Art. 30a werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Art. 30b eingefügt:
„Art. 30b Inklusive Schule“
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
3. Art. 20 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „geleistet“ die Worte „, soweit nicht nach Art. 30a Abs. 9 Satz 3 etwas anderes durch die Regierung bestimmt wurde“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.

6. Art. 30a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ durch die Worte „kooperatives Lernen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Es werden folgende Abs. 3 bis 9 angefügt:

„(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden. ²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart. ²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt. ³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen. ⁴Die Festschreibung der Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch einen individuellen Förderschem Plan sowie den Nachteilsausgleich regeln die Schulordnungen. ⁵Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Haupt- bzw. Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.

(6) ¹Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden. ²Sie wird unterstützt durch eine überörtliche Planung durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter, soweit betroffen im Einvernehmen mit den zuständi-

gen Ministerialbeauftragten. ³Die Schulaufsichtsbehörden arbeiten dabei mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe zusammen.

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:

In Kooperationsklassen der Volksschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßigen lernzielorientierten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.

3. Offene Klassen der Förderschule:

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räumlichkeiten entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in Abweichung von Satz 2 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v.H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

(8) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- oder jugendhilfrechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen oder Schulbegleiter nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. ²Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pflegerische Aufgaben enthalten.

(9) ¹Kooperations- und Partnerklassen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufsichtsbehörden und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich ist. ⁴Elternberä-

der beteiligten Schulen sind anzuhören. ³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen. ⁴

7. Es wird folgender Art. 30b eingefügt:

„Art. 30b
Inklusive Schule

(1) Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet. ²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt. ³Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufsichtsbehörden das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben, sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ⁵Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ werden die Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens. ³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf. ⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. ⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten. ⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

- (5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden. ²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden. ³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufsichtsträgers und der Regierung.“
8. Art. 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 7“ ersetzt.
9. Art. 41 erhält folgende Fassung:
- „Art. 41
- (1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. ²Die Förderschule kann besucht werden, sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedarf, ansonsten nur im Rahmen der offenen Klassen nach Art. 30a Abs. 7 Nr. 3. ³Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; bei Volljährigkeit und Vorliegen der notwendigen Einsichtsfähigkeit entscheiden die Schulleiterinnen und Schulleiter mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst.
- (2) Schulpflichtige, die sich wegen einer Krankheit längere Zeit in Einrichtungen aufhalten, an denen Schulen oder Klassen für Kranke gebildet sind, haben die jeweilige Schule oder Klasse für Kranke zu besuchen, soweit dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.
- (3) ¹Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf sollen sich rechtzeitig über die möglichen schulischen Lernorte an einer schulischen Beratungsstelle informieren. ²Zu der Beratung können weitere Personen, z. B. der Schulen, der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sowie der Sozial- oder Jugendhilfe, beigezogen werden.
- (4) ¹Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Beachtung der schularspezifischen Regelungen für Aufnahme und Schulwechsel (Art. 30a Abs. 5 Satz 2, Art. 30b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2) an der Spen- gelschule, einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ oder an der Förderschule an. ²Die Aufnahme an der Förderschule setzt die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens voraus. ³Sofern nach Einschätzung der Schule ein Ausnahmefall des Abs. 5 vorliegt oder die Voraussetzungen der Art. 30a Abs. 4, Art. 30b
- Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 oder Art. 43 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt sind, unterrichtet die Schule die Erziehungsberechtigten darüber, das Kind nicht aufzunehmen.
- (5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und
1. ist die Schulleiterin oder der Schulleiter dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitglie- dem der Schulgemeinschaft erheblich,
- besucht die Schulleiterin oder der Schulleiter die geeignete Förderschule.
- (6) ¹Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. ²Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. ³Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulp- sychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.
- (7) ¹Über eine Zurückstellung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Grundschule oder die Förderschule, sofern das Kind dort angemeldet wurde. ²Die Grundschule kann sich von der Förderschule beraten lassen. ³Eine zweite Zurückstellung von der Aufnahme kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen; sie kann mit Empfehlungen zur Förderung verbunden werden. ⁴Die Förderschule ist zu beteiligen, sofern die Grundschule die von den Erziehungsberechtigten gewünschte Zurückstellung ablehnt oder die Erziehungsberechtigten eine zweite Zurückstellung beantragen. ⁵Das Nähere bestimmen die Schulordnungen.
- (8) ¹Für Schulleiterinnen oder Schulleiter, die nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a oder im Rahmen des Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 die Jahrgangsstufe 1 A besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zehn Schuljahren. ²Für Schulleiterinnen und Schulleiter mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, endet die Vollzeitschulpflicht nach zwölf Schuljahren, sofern sie nicht bereits auf anderem Weg erfüllt wurde; Art. 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend. ³Bei Schulleiterinnen und Schulleitern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schulleiterin oder der Schulleiter wird durch diese Beendi- gung berufsschulpflichtig.

(9) ¹Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die den erfolgreichen Hauptschulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder den erfolgreichen Abschluss ihrer Förderschule nicht erreicht haben, dürfen über das Ende der Vollzeitschulpflicht hinaus auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schule bis zu zwei weitere Schuljahre, in besonderen Ausnahmefällen nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auch ein drittes Jahr besuchen. ²Art. 38 Satz 2 und Art. 53 Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.

(10) ¹Für die Berufsschulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Art. 39, für die Berufsschulberechtigung Art. 40 entsprechend. ²Nicht mehr Berufsschulpflichtige sind nach Maßgabe der Schulordnung zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung berechtigt, wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen. ³Umschülerinnen und Umschüler haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung teilzunehmen, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist. ⁴Die Berufsschulpflicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist durch den mindestens zwölfjährigen Besuch der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe) erfüllt.

(11) ¹Schulpflichtige können nach Maßgabe der Abs. 1 und 5 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der besuchten Schule oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag, an eine Förderschule oder an eine allgemeine Schule überwiesen werden. ²Vor der Entscheidung findet eine umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers statt. ³Abs. 6 gilt entsprechend; es entscheidet die Schulaufsichtsbehörde der bislang besuchten Schule. ⁴Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Überweisung von einer Förderschulform in eine andere Förderschulform.“

10. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 werden die Worte „21 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 4“ und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. zum Unterricht in einer Schule nach Art. 30b Abs. 3, sofern diese einen von der Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

³Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen Förderschule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten in besonderen Fällen zuweisen.“

11. Dem Art. 56 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

⁴Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.“

12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkraft“ die Worte „an Schulen mit dem Profil „Inklusion“ und an Förderschulen“ eingefügt.

13. In Art. 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 werden nach dem Wort „Schulversuchen“ die Worte „ bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion““ eingefügt.

14. In Art. 76 Satz 3 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (nachfolgend UN-Behindertenrechtskonvention, VN-BRK) schulrechtlich umzusetzen und hierdurch einer Lösung durch den Gesetzgeber zuzuführen.

Am 28. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Das Übereinkommen konkretisiert die bestehenden Menschenrechte bezogen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Ziel des Übereinkommens ist es, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Dabei ist die Umsetzung des Übereinkommens als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Die UN-Behindertenrechtskonvention betrifft auch die schulische Bildung, die im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder durch Landesrecht umgesetzt wird. So verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention in Art. 24 VN-BRK zu einem inklusiven Bildungswesen, das im schulischen Bereich gemeinsamen Unterricht